

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung

Ambulant Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach wesentlich behinderte sowie seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen

Zu folgenden Leistungstypen des Landesrahmenvertrages (BremLRV):

- (LT 4a) Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung
- (LT 4b) Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht und Drogenerkrankung
- (LT 4c) Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen
- Modelle Ambulantes Betreutes Wohntraining und Quartierwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

1. Rechtsgrundlage

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2 - 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII.

2. Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in die Maßnahme zuletzt zuständig war oder gewesen wäre.

3. Personenkreis

Ambulant Betreutes Wohnen können

- geistig und mehrfach wesentlich behinderte volljährige Menschen
- seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (mit psychischer, Sucht- und Drogenerkrankung)

erhalten, die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben und einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen

4. Zielsetzung

Das Ambulant Betreute Wohnen hat zum Ziel

- die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,
- den wesentlich behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu befähigen,
- ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,
- eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen und
- Aufenthalte in Kliniken und stationären Einrichtungen/Wohnheimen zu vermeiden.

5. Maßnahmeort

Das Ambulant Betreute Wohnen findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung des wesentlich behinderten Menschen oder in einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Ambulant Betreuten Wohnens sein kann.

Für wesentlich behinderte Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, wird Ambulant Betreutes Wohnen nicht geleistet. In besonderen Fällen kann für einen Übergang von längstens 3 Monaten Ambulant Betreutes Wohnen an einem Maßnahmeort, an dem in der Regel nicht geleistet wird, eingesetzt werden, um den Auszug ins Ambulant Betreute Wohnen in eine eigene Wohnung oder eine Wohngemeinschaft vorzubereiten.

Leben wesentlich behinderte Menschen bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen, wird Ambulant Betreutes Wohnen in der Regel ebenfalls nicht geleistet.

Für den Personenkreis der seelisch wesentlich behinderten Menschen kann Ambulant Betreutes Wohnen, wenn sie bei Angehörigen oder Lebenspartnern wohnen, unter Berücksichtigung des vorhandenen Unterstützungspotenzials, in besonders begründeten Fällen ermöglicht werden.

6. Begutachtung / Betreuungsumfang

Für die Maßnahme des Ambulant Betreuten Wohnens wird unter Berücksichtigung von Arbeits-, Beschäftigungs- oder sonstiger tagesstrukturierender Maßnahmen auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtungs-Verfahren (HMB-W-Verfahren; BHP) der individuelle Betreuungsbedarf im Rahmen des Gesamtplanes § 58 SGB XII festgelegt.

Nach dem Landesrahmenvertrag sind für die oben genannten Personengruppen verschiedene Leistungstypen Ambulant Betreutes Wohnen vereinbart. Dem Grunde nach ist kein Nachtdienst für das Ambulant Betreute Wohnen vereinbart. Im Rahmen von Einzelvertragsverhandlungen können Vereinbarungen über eine Rufbereitschaften im Entgelt erfolgen. Dies ist der detaillierten Leistungstypenbeschreibungen und den einzelnen Leistungsvereinbarung zu entnehmen und mit Stand 11.2015 in der folgenden Aufstellung benannt.

6.1 Für seelisch wesentlich behinderte Menschen

Für seelisch wesentlich behinderte Menschen sind zurzeit (Stand 08:2015) folgende **Personalschlüssel** festgelegt.

A. 1 zu 8

B. 1 zu 6

C. 1 zu 4

D. 1 zu 2,5

E. 1 zu 1,9

Im Bereich seelisch wesentlich behinderten Menschen ist mit den Leistungserbringern vereinbart die Entgeltverträge sukzessive auf folgende fünf Hilfebedarfsgruppe (HBG) umzustellen.

Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel
HBG 1	1 zu 11,66
HBG 2	1 zu 7,81
HBG 3	1 zu 5,22
HBG 4	1 zu 3,36
HBG 5	1 zu 2,36

Mit einigen Leistungserbringern (DRK, Ambulante Diente Perspektive gGmbH, AMEOS, Stand: 11.2015) konnten bereits entsprechende Entgeltverträge abgeschlossen werden. Dies ist den einzelnen Entgeltverträgen zu entnehmen.

Nachtdienst/Rufbereitschaft:

Im Schlüssel 1:1,9, den es nur bei der BWG/Intensiv Ambulant Betreutes Wohnen, für den Personenkreis seelisch wesentlich behinderter Menschen gibt, ist bereits eine Nachtwache kalkuliert und vereinbart.

Für sind zurzeit (Stand 06:2015) die Personalschlüssel wie folgt festgelegt.

6.2 Für geistig und mehrfach wesentlich behinderte Menschen

Für geistig und mehrfach wesentlich behinderte Menschen sind zurzeit (Stand 08:2015) folgende Personalschlüssel festgelegt.

Ambulant Betreutes Wohnen

Leistungserbringer	Durchschnittspersonalschlüssel					
Arbeitersamariterbund	1 zu 3,3					
Arbeiterwohlfahrt	1 zu 3,3					
Verein für Innere Mission	1 zu 3,3					
Leistungserbringer	Personal- / Betreuungsschlüssel					
Autismushilfen	Die Einzelverhandlung ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 11.2015)					
Bremer Lebensgemeinschaft	Die Einzelverhandlung ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 11.2015)					
Friedehorst	1 zu 12	1 zu 8		4 1	zu 2,5	
Initiative zur Soz. Rehabilitation		1 zu 8		4 1	1 zu 2,5	
Lebenshilfe	1 zu 12	1 zu 8	1 zu 8		zu 2,5	
Leistungserbringer	Personalschlüssel nach Hilfebedarfsgruppen					
	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5	
Martinsclub	1 zu 10	1 zu 4,7	1 zu 2,6	1 zu 1,45	1 zu 1	

Modell Ambulantes Wohntraining

Leistungserbringer	Personalschlüssel nach Hilfebedarfsgruppen				
	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
ASB	1 zu 10	1 zu 4,7	1 zu 2,6	1 zu1,45	1 zu 1
Lebenshilfe	1 zu 10	1 zu 4,7	1 zu 2,6	1 zu1,45	1 zu 1

Modell Quartierwohnen

Leistungserbringer	Personalschlüssel nach Hilfebedarfsgruppen				
	HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
Martinsclub	1 zu 10	1 zu 4,7	1 zu 2,6	1 zu1,45	1 zu 1

Nachtdienst/Rufbereitschaft:

Im Modell Quartierwohnen ist im Entgelt bereits eine Nachtbereitschaft kalkuliert und vereinbart.

In den Personalschlüsseln sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie die üblichen Ausfallzeiten durch z.B. Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Betreuungskräfte enthalten.

7. Leistungen

Der Leistungstypenbeschreibungen und den einzelnen Leistungsvereinbarung sind detaillierte Angaben zu den einzelnen Leistungen zu entnehmen.

7.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Die Leistungen werden je nach Leistungstyp als Beratung, Begleitung, Anleitung, Unterstützung/Hilfestellung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Teilhabeplanung. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der individuellen Basisversorgung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung außerhäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- · der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und –erhaltung einschl. der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen

7.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- die F\u00f6rderung und Pflege von Angeh\u00f6rigenkontakten sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes
- die Zusammenarbeit mit rechtlichen/gesetzlichen Betreuern, Werkstätten und Tagesförderstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Teilnahme an Fallkonferenzen

7.3 Mittelbare Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.
- die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Fortbildung und Supervision
- die Qualitätssichernden Maßnahmen
- die Fahrten und Wegezeiten

7.4 Personelle Ausstattung

Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und Helfer. Das Nähere wird in der Leistungstypenbeschreibung/Leistungsvereinbarung geregelt. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit des Personals ist nicht erforderlich.

7.5 Sächliche und räumliche Ausstattung

Sachaufwendungen der Betreuung und der Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

In Wohngemeinschaften steht jeder Person ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Bäder, Küchen und Abstellräume und - sofern vorhanden – Wohnzimmer werden gemeinsam

benutzt. Die Ausstattung der Gemeinschafträume bei Wohngemeinschaften mit angemessenem Inventar sowie deren Instandhaltung ist Bestandteil der Leistung.

Die Ausstattung des einzelnen Wohnraumes der zu betreuenden Personen, ist <u>nicht</u> Bestandteil der Leistung. Entsprechender Bedarf fällt in den Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung. Größe und Kosten der Unterkunft richten sich hier nach der Verwaltungsanweisung zu §§ 35, 36 SGB XII SGB XII, bzw. nach den entsprechenden Regelungen im SGB II.

7.6 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung des Ambulant Betreuten Wohnens für den einzelnen Menschen mit einer wesentlichen Behinderung.

8. Leistungsausschluss Berücksichtigung anderer Leistungen

Zu den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind (z.B. Leistungen der Pflegeversicherung SGB XI, Hilfe zur Pflege, Behandlungspflege SGB V). Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen auf die diese einen Anspruch haben.

9. Anpassung/Reduzierung der Leistungen

Erhält ein behinderter Mensch neben dem Ambulant Betreuten Wohnen langfristig hauswirt-schaftliche Hilfen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der Hilfe zur Pflege ist der Umfang der Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens entsprechend anzupassen und ggf. zu reduzieren. (siehe "Rahmenrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 BremAG SGB XII zu §§ 53, 54 SGB XII Verhältnis der SGB XI / SGB XII - Pflege zu den Leistungen des Betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe und anderer Leistungen").

10. Bewilligungen bei Klinikaufenthalten und Abwesenheitsregelung nach Landesrahmenvertrag

Der Leistungserbringer des Betreuten Wohnens teilt dem zuständigen Fachdienst Soziales Aufnahme- und Entlassungsdatum unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses mit. Der Fachdienst Soziales - Hilfen nach Kapitel V bis IX SGB XII - gibt der Steuerungsstelle Psychiatrie/Drogen bzw. dem SD Erwachsene hiervon sofort Kenntnis.

Während des Klinikaufenthaltes werden die Kosten der Unterkunft des Betreuten Wohnens in der Regel bis zu 3 Monaten übernommen. Für einen darüber hinaus gehenden Zeitraum sollen Unterkunftskosten nur auf der Grundlage einer Stellungnahme des Sozialdienstes Erwachsene bzw. der Steuerungsstelle Psychiatrie/Drogen gewährt werden.

Hinsichtlich der Maßnahmekosten ist zwischen der Freien Hansestadt Bremen einerseits und den Vereinigungen der Einrichtungsträger im Lande Bremen (LAG) Andererseits, auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 SGB XII ein Rahmenvertrag (BremLRV SGB XII) geschlossen Zur Leistungsabrechnung und Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit ist dort in § 18 BremLRV folgendes vereinbart:

Die für die jeweilige Einrichtung vereinbarten Vergütungssätze werden - sofern es sich um zeitabhängige Vergütungsformen handelt – für die effektiven Leistungs- bzw. Anwesenheitszeiträume berechnet, bei ambulanter Leistungserbringung auch in Leistungsstunden. Bei einem Einrichtungswechsel gelten Aufnahme- und Beendigungstag als ein voller Anwesenheitstag. Bei zeitunabhängigen Vergütungsformen (z.B. Pauschale pro Leistungskomplex oder pro Fall) ist die tatsächliche Häufigkeit der Leistungserbringung Abrechnungsmerkmal.

Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind die auf diesen Teil entfallenden Belegungstage mit jeweils einem Dreißigstel der Monatspauschale abzurechnen.

Für zeitraumbezogen abzurechnende Leistungen besteht bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten aufgrund von Urlaub, Krankheit und Kuraufenthalten Anspruch auf Fortsetzung der Vergütung in voller Höhe im ambulante betreuten Wohnen für alle Zielgruppen.

Die Abwesenheitsvergütung in voller Höhe kann im ambulanten betreuten Wohnen für alle Zielgruppen ohne Weiteres längstens für 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden, darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Sozialhilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. (1)

Voraussetzung für die Vergütung von Zeiten vorübergehender Abwesenheit ist die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft, so dass die vorübergehende Abwesenheit bei Bedarf jederzeit beendet und die Einrichtungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Außerdem müssen bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden, wenn dies zur psychosozialen Stabilisierung des Leistungsberechtigten indiziert ist. Darüber und über die Rückkehrmöglichkeit des Leistungsberechtigten aufgrund einer Prognose über den Krankheitsverlauf ist mit dem zuständigen Fachdienst des Sozialhilfeträgers eine Absprache zu treffen.

Der Einrichtungsträger hat die für die vergütungsrelevanten Abwesenheitstage dem zuständigen Sozialhilfeträger monatlich zu melden.

11. Lebensunterhalt

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Bewohner des Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II.

Im Einzelfall sind Bedarfe für Unterkunft (Miete) und Heizung entsprechend der VAnw. zu § 22 SGB II, §§ 35, 36 SGB XII zu gewähren. Die im Entgelt LT BW enthaltenen Mietkostenanteile beziehen sich ausschließlich auf die Büroräume des Leistungserbringers.

12. Einsatz von Einkommen und Vermögen/Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen und die Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen des Sozialhilfeträgers sowie die Unterhaltsrichtlinien des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

¹ Absatz wurde gegenüber der Unterschriftsfassung des Brem. LRV SGB XII in dem Sinne korrigiert, dass die Prognosebedingung (Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der vorübergehenden Abwesenheit durch den behandelnden Arzt) entfällt. Die Vertragskommission hat diese Änderung in ihrer Sitzung am 27.10.2006 einvernehmlich beschlossen (vgl. Sitzungsprotokoll).

13. Produktgruppen; Haushaltsstellen

Produktgruppe 41.02.01

Haushaltsstelle 3419.681 12-0 Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach Behinderte

Produktgruppe 41.07.02

Haushaltsstelle 3412.681 36-2 Betreutes Wohnen für suchtkranke Menschen Haushaltsstelle 3412.681 58-3 Betreutes Wohnen von Drogenabhängigen Haushaltsstelle 3419.681 32-5 Betreutes Wohnen für psychisch Behinderte Haushaltsstelle 3419.681 34-1 Betreutes Wohnen für psychisch Behinderte –außerhalb-

Tradistration in Definition 1941 Detretted Worlden für psychisch Definitionte -außerhalb

14. Buchung in Open Prosoz.

Ist entsprechend als Ambulante Eingliederungshilfe 6. Kapitel SGB XII wie in Open Prosoz Mitteilung Nr. 71 etc. beschrieben unter Ambulant Betreute Wohnen einzugeben.

15. Statistik/Controlling

Das Controlling erfolgt, unterteilt nach zuvor genannten Personenkreisen/Produktgruppen unter ambulant Betreutes Wohnen in der Open Prosoz-Basisauswertung.

16. Aufhebung früherer Regelung

Die Weisungen "Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach wesentlich behinderte sowie seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen" vom 01.06.2008 und "Änderung/Ergänzung zur Weisung Betreutes Wohnen für geistig und mehrfach wesentlich behinderte sowie seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen" vom 01.09.2011 werden hiermit aufgehoben.

14. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt am 01.12.2015 in Kraft.